

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 32/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Wolfgang L [REDACTED],
Am K [REDACTED], M [REDACTED] / O [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Dr. Michael Ko [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne

am 20. März 1986

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 24. Zivilsenats in Darmstadt
des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
vom 21. Dezember 1984 - 24 U 2/84 - wird
nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 200.000,-- DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht hat sich unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Beklagte das Darlehen nicht persönlich, sondern als Geschäftsführer einer der F[REDACTED]-Firmen erhalten hat. Die gegen diese tatrichterliche Würdigung gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

Insbesondere hat das Berufungsgericht die Darlegungs- und Beweislast nicht verkannt (§ 164 BGB; vgl. dazu Senatsurteil vom 27. Januar 1975 - III ZR 117/72 = NJW 1975, 775). Der Hinweis der Revision auf die bei unternehmensbezogenen Rechtsgeschäften geltenden Grundsätze zur Vertragspartnerschaft (vgl. insbesondere das von der Revision angeführte Urteil des BGH vom 12. Dezember 1983 - II ZR 238/82 - = NJW 1984, 1347) führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

von einem unternehmensbezogenen Rechtsgeschäft im Streitfall nicht ausgegangen werden könne. Erhebliche Beweisangebote des Beklagten hat das Berufungsgericht nicht übergangen (§§ 286, 565 a ZPO).

Krohn

Kröner

Halstenberg

Werp

Rinne